

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 20 (1973)
Heft: 9

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Nach Beendigung eines Notstandes dürfen Spezialtruppen (z. B. Genietruppen und Luftschutztruppen) nicht zu Räumungs- und Instandstellungsarbeiten eingesetzt werden. In besonders dringenden Fällen können jedoch Transportformationen, z. B. Trainkolonnen zur Verfügung gestellt werden.

4. Der Truppeneinsatz hat dem Ausbildungsstand und der Ausrüstung der Truppe Rechnung zu tragen.

II. Truppen

5. Truppen, die im Dienst stehen:

a) Die sofortige Hilfeleistung bei Katastrophen und Unglücken durch Truppen, die in der Nähe des Ereignisses stationiert sind, ist eine selbstverständliche Pflicht der Armee. Die Truppenkommandanten treffen von sich aus die nötigen Anordnungen unter Meldung an die vorgeetzte Kommando- oder Dienststelle.

b) Ueber den Einsatz von Truppen, die sich nicht in der Nähe des Unglücksortes befinden, entscheiden:

aa) für Kurse im Truppenverband: das Eidgenössische Militärdepartement;

bb) für Rekruten- und Kaderschulen: der Ausbildungschef, unter Meldung an das Eidgenössische Militärdepartement.

6. Aufzubietende Truppen:

Ueber ein Aufgebot von Truppen zu Hilfeleistungen entscheiden:

a) für ein Aufgebot zu eidgenössischem Instruktionsdienst: das Eidgenössische Militärdepartement;

b) für ein Aufgebot zu eidgenössischem Aktivdienst: der Bundesrat;

c) für ein Aufgebot zu kantonalem Aktivdienst nach Militärorganisation Artikel 203: die zuständigen kantonalen Behörden.

III. Kosten

7. Die aus einem Truppeneinsatz erwachsenden Kosten (Kosten der Truppe als solche, wie Sold und Verpflegung, Transportkosten, Kosten für verbrauchtes und verlorenes Material) fallen zu Lasten des aufbietenden oder anfordernden Kantons bzw. der zivilen Stelle.

Steht die eingesetzte Truppe bereits im Dienst, fallen nur die für die Hilfeleistung entstehenden ausserordentlichen Kosten (zusätzliche Transporte, Benützung von zusätzlichem Material usw.) sowie die Kosten einer allfälligen

Dienstverlängerung zu Lasten des Kantons bzw. der zivilen Stelle.

8. Gesuche um teilweise oder ganze Uebernahme der Kosten durch den Bund sind eingehend begründet dem Eidgenössischen Militärdepartement einzureichen.

IV. Sonderfälle

9. Der Einsatz von Fliegern bei Naturereignissen zur Versorgung abgeschnittener Gebiete kann nur in besonders dringenden Fällen angeordnet werden; er bedarf der Zustimmung des Eidgenössischen Militärdepartements.

10. Rettungsaktionen, die sich auf benachbarte ausländische Gebiete erstrecken, bedürfen der Zustimmung des Eidgenössischen Militärdepartements.

Merkpunkte für die Zusammenarbeit mit der Truppe

1. Die Anforderung von Truppen zur Hilfeleistung hat durch die zuständigen zivilen Behörden zu erfolgen.

2. Eine Ausnahme bildet die sofortige Hilfeleistung durch Truppen, die in der Nähe des Ereignisses stationiert sind. Die Truppenkommandanten dieser Truppen treffen von sich aus die notwendigen Anordnungen unter Meldung an die vorgeetzte Kommando- oder Dienststelle.

3. Der verantwortliche zivile Einsatzleiter bezeichnet dem Truppenkommandanten Ort und Dringlichkeit der Hilfeleistung. Dabei beachtet er folgende Punkte:

Was wird verlangt?

Was ist zu tun?

In welcher Zeit?

Welche Auflagen sind zu berücksichtigen?

Zerlegung in Teilaufträge

Welche Dringlichkeiten sind zu berücksichtigen?

Wer ist Kontaktstelle zum Truppenkommandanten?

Der Einsatz der Truppe wird vom militärischen Kommandanten befohlen und geleitet.

Da der bisherige Stelleninhaber eine neue Aufgabe übernimmt, suchen wir einen

Sachbearbeiter/Verwaltungsassistenten

für das personelle Kontrollwesen (Kader und Spezialisten der Zivilschutzorganisationen). Sein Verantwortungsbereich umfasst die Leitung des zugeordneten Personals, die selbständige Betreuung des kantonalen Zivilschutz-Kontrollwesens, die Beratung der Gemeinde-Zivilschutzstellen in den Belangen des Kontrollwesens, Aufsichtstätigkeit, die Führung des Sekretariats der ärztlichen kantonalen Untersuchungskommission im Zivilschutz sowie den brieflichen und telefonischen Verkehr mit Amtsstellen und Privaten. Verantwortung, Kompetenzen und Pflichten sind in Führungs- und Betriebsgrundlagen unseres Amtes geregelt.

Interessenten mit Erfahrung im Verwaltungsdienst oder mit kaufmännischen Grundkenntnissen erhalten den Vorzug. Kenntnisse des Zivilschutzes und seines Kontrollwesens sind erwünscht, aber nicht Bedingung. Eintritt auf den 1. November 1973 oder nach Vereinbarung. Die Anstellung erfolgt im Rahmen der kantonalen Vorschriften.

Ihre Kurzofferte richten Sie an das Amt für Zivilschutz des Kantons Zürich, Sonneggstrasse 51, 8006 Zürich. Wir sind auch gern zu telefonischen Auskünften bereit (Telefon 01 34 75 77, Herrn W. Peier verlangen).